

1 K 52/09.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts, Widerruf der Feststellung von Abschiebungsverboten
(Türkei)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2009 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Zehgruber-Merz als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der im Jahre 1959 in (Provinz Sirnak) geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste im Juni 1995 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sich bereits seine Ehefrau, die Klägerin des Verfahrens 1 K 53/09.MZ, und die 11 Kinder des Ehepaares - unter anderem die Kläger der Verfahren 1 K 54/09.MZ und 1 K 55/09.MZ - aufhielten.

Der Kläger stellte sodann einen Asylantrag, zu dessen Begründung er im Wesentlichen angab, er sei im März 1994 wegen des Verdachts, Angehörige der PKK materiell zu unterstützen, erstmals verhaftet und für sieben Tage festgehalten worden. Im Mai 1994 seien sein Haus und sein Geschäft durch Waffeneinwirkung zerstört worden und er sei aufgefordert worden, das Dorfschützeramt auszuüben. Um dem zu entgehen, habe er sich deshalb mit seiner gesamten Familie in die Kreisstadt (Provinz) begeben. Dort sei er unter dem Verdacht, ein Terrorist zu sein, verhaftet, gefoltert und auf die Wache nach gebracht worden. Man habe ihn dort erneut verhört, misshandelt und ein Geständnis dahin-

gehend erzwingen wollen, dass er einer ihm bekannten Person ein Päckchen mit Videos und Kassetten der PKK übergeben habe. Er sei dann nach zwei Tagen dem Staatsanwalt vorgeführt und dann von diesem unter einer Meldeauflage freigelassen worden. Bei den Unterschriftsleistungen sei er geschlagen worden. Dies habe er schließlich nicht mehr ausgehalten und er sei nach Aufhalten in Batman und Diyarbakir von Istanbul aus ausgereist.

Mit Bescheid vom 22. September 1995 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte darüber hinaus fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AusIG nicht vorliegen.

Auf die hiergegen erhobene Klage wurde die Beklagte durch Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 15. Mai 1997 (8 E 31641/95.A) verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, es sei aufgrund der Befragung des Klägers glaubhaft, dass er bereits vor seiner Ausreise aus der Türkei individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Er sei unter anderem mit den separatistischen Aktivitäten eines entfernten Verwandten konkret in Verbindung gebracht und brutaler Folter unterworfen worden, um ein Geständnis zu erpressen. Trotz seiner Freilassung habe auch unterhalb der Schwelle der Einleitung eines offiziellen Verfahrens weiterhin der latente Verdacht bestanden, dass er Sympathisant oder gar aktiver Unterstützer der PKK sei, weshalb der Kläger mit einer Wiederholung des Geschehenen habe rechnen müssen. Aufgrund der bei den lokalen Sicherheitsbehörden bestehenden Erkenntnisse wäre er auch in einem anderen Landesteil der Türkei nicht hinreichend sicher gewesen. Im Hinblick auf die von den Sicherheitsbehörden praktizierten Einreisekontrollen könne für den Kläger als Vorverfolgten eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht nur nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sondern sie drohe dem Kläger sogar beachtlich wahrscheinlich.

Mit Bescheid vom 17. September 1997 stellte die Beklagte sodann fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG für den Kläger vorliegen.

Mit Schreiben vom 21. November 2008 hörte die Beklagte den Kläger zum beabsichtigten Widerruf der positiven Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG an. Hierauf machte der Kläger mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 geltend, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor, da er ausweislich des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 15. Mai 1997 als vorverfolgt anzusehen sei. Nach dem damit anzulegenden herabgesetzten Prognosemaßstab könne für vorverfolgt Ausgereiste wie ihn eine hinreichende Sicherheit im Fall einer Rückkehr in die Türkei nicht angenommen werden. Dies entspreche der ganz überwiegenden Rechtsprechung der letzten Jahre.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2009 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 17. September 1997 getroffene positive Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass nach den zwischenzeitlich in der Türkei eingeleiteten Reformen für den Kläger dort keine asylrelevante Verfolgungsgefahr mehr bestehe. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla oder dem Zwang zur Übernahme eines Dorfschützeramtes, dem Zwang zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder sonstigen Repressalien im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt.

Der Bescheid wurde am 15. Januar 2009 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 22. Januar 2009 Klage erhoben.

Zur Begründung vertieft er sein bisheriges Vorbringen und verweist wegen der neueren Entwicklung der Verhältnisse in der Türkei insbesondere auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 19. September 2008 - 10 A 10474/08 OVG-.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. Januar 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren ergangenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Bundesamtsakten sowie die Verfahren 1 K 53/09.MZ, 1 K 54/09.MZ und 1 K 55/09.MZ betreffend die Ehefrau und zwei Kinder des Klägers verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Wegen der ebenfalls zum Verfahrensgegenstand gemachten Erkenntnisse wird auf die Unterlagen liste Türkei - Stand 17. November 2008 - Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s a r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 12. Januar 2009 erweist sich als rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 51 AusIG a.F. zum maßgebli-

chen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) zugunsten des Klägers hinsichtlich der Türkei weiterhin gegeben sind.

Eine nachträgliche und dauerhafte Änderung der im Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen Verhältnisse ist nicht eingetreten. Der Kläger ist deshalb vor etwaigen Repressalien im Falle der Rückkehr in die Türkei im Rahmen der nach wie vor praktizierten Einreisekontrollen nicht hinreichend sicher. Dem Kläger wurde durch Bundesamtsbescheid vom 17. September 1997 Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG a.F. aufgrund der dahingehenden durch das VG Darmstadt mit Urteil vom 15. Mai 1997 ausgesprochenen Verpflichtung zuerkannt. In diesem Urteil hat das VG Darmstadt ausdrücklich festgestellt, dass das Vorbringen des Klägers glaubhaft und er deshalb vorverfolgt aus der Türkei ausgereist sei. Im Hinblick darauf, dass er auch nach seiner Freilassung latent in Verdacht gestanden habe, Sympathisant oder Unterstützer der PKK zu sein, drohe ihm im Rahmen der Einreisekontrollen sogar beachtlich wahrscheinlich erneute Verfolgung.

Im Hinblick auf die Gefährdung von Rückkehrern bei einer Abschiebung und die Konfliktsituation zwischen dem türkischen Staat und der PKK hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 19. September 2008 - 10 A 10474/08.OVG - ausgeführt:

„Dabei geht der Senat vorliegend wie auch schon in seiner jüngeren Rechtsprechung davon aus, dass Aktivisten der PKK - ungeachtet der Bestrebungen des türkischen Staates nach einer weiteren Demokratisierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit - jedenfalls dann, wenn sie ein entsprechend nachhaltiges Engagement an den Tag legen und damit als exponierte und ernstzunehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind, nach wie vor schwerwiegende - unmenschliche oder erniedrigende - Übergriffe drohen. Darunter sind in Sonderheit solche Aktivisten zu verstehen, die entweder politische Ideen und Strategien entwickeln oder zur Umsetzung solcher Ideen und Strategien Einfluss auf ihre Landsleute nehmen oder sonstige auf eine entsprechende Breitenwirkung zielende Funktionen übernehmen. Diese Schwelle wird dabei etwa dann überschritten, wenn die Betroffenen entweder als Auslöser prokurdischer

Aktivitäten, als Organisator von Veranstaltungen oder als Anstifter oder Aufwiegler auftreten oder wenn ihre Vorgehensweisen bzw. Verlautbarungen die Vermutung nahe legen, sie verfügten über besondere Kenntnisse der prokurdischen Szene oder seien gar als Funktionäre in die PKK eingebunden. Gleiches gilt schließlich erst recht, wenn die Betroffenen wegen eines solchen Engagements bereits auffällig geworden waren bzw. dieserhalb gegen sie gegebenenfalls sogar ein Ermittlungsverfahren anhängig ist (vgl. dazu Urteile des Senates vom 12. März 2005 - 10 A 11952/03.OVG - und in dessen Fortführung vom 18. November 2005 - 10 A 10580/05.OVG -).

In diesem Zusammenhang war für den Senat bestimmend gewesen, dass seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Mai 2005 bzw. im Rahmen der dadurch ausgelösten Operationen der staatlichen Sicherheitskräfte auf beiden Seiten wieder Tote zu beklagen waren und die Sicherheitskräfte es vor diesem Hintergrund erneut zu unkontrollierten Handlungen und Übergriffen gegenüber Aktivisten der PKK bis hin zu einer Wiederaufnahme der schon früher eingesetzten Unterdrückungsmechanismen gegenüber der kurdischen Bevölkerung hatten kommen lassen.

Diese Konfliktsituation war in der Folgezeit weiter eskaliert. Die Eskalation setzte dabei nach einem von Gendarmerieangehörigen durchgeführten Anschlag auf das Geschäft eines ehemaligen PKK-Mitgliedes nebst den diesem Anschlag nachfolgenden Begleitumständen sowie nach der Tötung von vier in einem Gefecht von den türkischen Sicherheitskräften getöteten PKK-Kämpfern Ende 2005 ein. Sie breitete sich rasch aus und führte im März 2006 zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren 1000 Demonstranten aus dem Umfeld der PKK sowie den türkischen Sicherheitskräften, in deren Verlauf es in der gesamten Türkei zu mindestens 15 Todesopfern sowie mehr als 350 Verletzten kam. Gleichzeitig begann die PKK wieder verstärkt Bombenanschläge gegen touristische Ziele in der Türkei zu verüben, so im April 2006 in Istanbul, im August 2006 in Marmaris, Istanbul und Antalya sowie im Mai 2007 in Ankara mit ebenfalls mehreren Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Während die PKK seitdem von ihren im Nordirak gelegenen Stützpunkten aus verstärkt junge Kurden als Kämpfer zu gewinnen suchte, brachte der türkische Staat seinerseits zu deren Bekämpfung weitreichende Gesetzesverschärfungen wie etwa auch des Antiterrorgesetzes auf den Weg; außerdem zog er seine Streitkräfte an den Grenzen zum Irak zusammen, von wo aus sie Angriffe gegen die Lager der PKK starteten. Allein im Jahr 2006 sollen bei diesen Auseinandersetzungen mindestens 110 Mitglieder der PKK und 78 Soldaten ums Leben gekommen sein.

Vor diesem Hintergrund erklärte der türkische Generalstab im Sommer 2007 verschiedene Gebiete in den Provinzen Siirt, Sirnak und Hakkari zu Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten, deren Betreten verbo-

ten ist und die streng kontrolliert werden. Ein spektakulärer Überfall der PKK im Herbst 2007 auf einen Grenzposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten ums Leben kamen und acht als Geiseln verschleppt wurden, heizte die mittlerweile ohnehin schon stark angespannte Stimmung in der Türkei weiter an. So griffen radikalisierte türkische Nationalisten im Westen des Landes Geschäfte von Kurden sowie Büros der prokurdischen DTP an, sodass sich dort sogar das dumpfe Vorgefühl eines Pogroms verbreitete, während gleichzeitig der Ruf nach einer weiteren Verschärfung des Vorgehens des türkischen Staates gegen die PKK und deren Anhänger laut wurde (vgl. dazu Beschluss des Senates vom 19. Februar 2008 - 10 A 11086/07.OVG -).

War nach Maßgabe dieser Einschätzung des Senates sowohl Ende 2005 als auch - erst recht - Anfang 2008 davon auszugehen, dass Aktivisten der PKK im Falle einer Abschiebung in die Türkei in hohem Maße gefährdet waren, Opfer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu werden, sofern diese aus der Sicht der Sicherheitskräfte über eine gewisse Meinungsführerschaft oder Multiplikatorenfunktion verfügen, besondere Kenntnisse über die Organisationsstrukturen der PKK besitzen, bereits in der Vergangenheit wegen eines entsprechenden prokurdischen Engagements auffällig geworden waren oder gar auf der Fahndungsliste stehen, so hat sich seitdem an dieser Gefährdungslage nichts geändert. Im Gegenteil ist insoweit festzustellen, dass einerseits die türkischen Sicherheitskräfte im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen mit der PKK zum Jahreswechsel 2007/2008 sogar in den benachbarten Irak vorgedrungen waren und militärische Sperrgebiete außer in den schon genannten drei Provinzen zwischenzeitlich in fünf weiteren Provinzen geschaffen wurden; und ist ebenso festzustellen, dass andererseits die sich bereits seit 2005 abzeichnende Verlangsamung des Reformtempo anhält, Repressalien im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit wieder zunehmen, die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen von staatlicher Seite erneut stärker beobachtet bzw. sogar behindert wird und gerade auch Übergriffe durch die Sicherheitskräfte angesichts des unbefriedigend gebliebenen Vorgehens gegen Folterer und der neuerlich zu verzeichnenden Stärkung der Stellung der Verfolgungsbehörden offenbar wieder häufiger vorkommen (vgl. dazu Oberdiek vom 19. März 2008, Nützliche Nachrichten vom 10. Juli 2008, AA Lagebericht vom 11. September 2008)."

Dieser Einschätzung folgt das erkennende Gericht. Es ist damit davon auszugehen, dass eine nachträgliche erhebliche und dauerhafte Änderung der im Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen Verhältnisse jedenfalls im Hinblick auf den vorliegenden Fall des Klägers nicht eingetreten ist.

Dieser war wegen der ihm vorgeworfenen Aktivitäten für die PKK mehrfach inhaftiert und wurde brutal gefoltert. Zudem hat er sich einer Meldeauflage entzogen. Unter diesen Umständen sind vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Einschätzung der türkischen Sicherheitsbehörden in Bezug auf den vorverfolgt ausgereisten Kläger geändert haben könnte, weshalb seine Gefährdung bei einer Wiedereinreise unverändert fortbesteht, so dass bei ihm im Fall der Rückkehr in die Türkei die Gefahr asylerheblicher Repressalien nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Nach alldem erweist auch die unter Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides ergangene ablehnende Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG als rechtswidrig und ist aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.